

| |
|---|
| Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' vom 28.08.2023 |
|---|

Feststellung und Vereinbarung der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV und der Fortschreibungsraten nach § 19 Abs. 4 LRV sowie Vereinbarung einmaliger Zusatzfortschreibungen für das Vereinbarungsjahr 2023

1. Anlass

Nach der am 22.04.23 erreichten Tarifeinigung zwischen ver.di und dem VKA erhalten die Beschäftigten im öffentlichen Dienst eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro. Die Auszahlung im Jahr 2023 beträgt insgesamt 2.560 Euro. In den Monaten Januar und Februar 2024 werden noch je 220 Euro monatlich netto ausbezahlt. Die Einkommen der Beschäftigten steigen ab dem 1. März 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent.

Bereits mit der Tarifeinigung vom 18.05.2022 hatten sich die Tarifparteien darauf geeinigt, ab dem Kalenderjahr 2022 zwei Arbeitstage bezahlte Arbeitsbefreiung als Regenerationstage festzuschreiben.

2. Sachverhalt

a) Einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV

§ 19 Abs. 1 LRV sieht die Ermittlung einer jährlichen einheitlichen Fortschreibungsrate für die Teilentgelte ‚Betreuung und Leitung‘ und ‚Sachkosten‘ vor. In § 19 Abs. 2 wird das Ermittlungsverfahren für die einheitliche Fortschreibungsrate geregelt.

Entwicklung der Indizes gem. § 19 (2) LRV

| | 2021 | 2022 | Veränderung |
|--------------------------|--------|--------|-------------|
| Arbeitnehmerentgelt * | 47.748 | 49.064 | 2,76% |
| Verbraucherpreisindex ** | 103,1 | 110,2 | 6,89% |

* 2021: Gemäß Basisdatum Beschluss Vertragskommission zur Fortschreibung 2022.

* 2022: Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Inland) in Hamburg lt. VGRdL Reihe 1 Band 2 Ziffer 4.4.3. "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte", März 2023.

** Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2020 = 100)

Ermittlung der einheitlichen Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV

| | Veränderung 2022 | Anteil am Teilentgelte- Gesamtvolumen 2022 | Fortschreibung 2023 |
|--|---------------------|---|------------------------|
| TE Leitung & Betreuung | 2,76% | 74,62% | 2,06% |
| TE Sachkosten | 6,89% | 25,38% | 1,75% |
| Einheitliche Fortschreibungsrate 2023 | | | 3,81% |

b) Fortschreibungsraten gemäß § 19 Abs. 4 LRV

Ermittlung der Fortschreibungsraten gem. § 19 (4) LRV

| | 2021 | 2022 | Veränderung |
|-------------------------|-------|-------|-------------|
| Verbraucherpreisindex * | 103,1 | 110,2 | 6,89% |
| Baupreisindex *** | 128,1 | 150,6 | 17,56% |

* Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2020 = 100)

** Baupreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2015 = 100)

(Baupreisindex Neubau (konventionelle Bauart) von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer, Rubrik Nichtwohngebäude / Gewerbliche Betriebsgebäude)

c) Einmalige Zusatzfortschreibungen für das Vereinbarungsjahr 2023

Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich darüber einig, dass die indexbasierte Personalkosten-Fortschreibungsrate für 2023 von 2,76% gemäß § 19 Abs. 2 LRV bzw. die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV jedenfalls für Anwender des Tarifs TV AVH für eine auskömmliche Finanzierung der pädagogischen Personalkosten im Vereinbarungsjahr 2023 vor dem Hintergrund der tariflich vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen und der zwei Regenerationstage nicht ausreicht.

Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass die Vereinbarung von Regenerationstagen im TV öD und TV AVH grundsätzlich auch in den übrigen für den Bereich Kindertagesbetreuung relevanten Tarifwerken und Vergütungsordnungen zu erwarten und diese Arbeitsbefreiung in den Personalkostensätzen nach Anlage 1 Buchstabe c) LRV zu kompensieren ist. Ausgehend von einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden ergibt sich für zwei Regenerationstage ein ausgleichender Rückgang der Wochenarbeitszeit von 0,76%.

- Bei Trägern, die dem TV AVH oder dem TV AWO Hamburg unterliegen (Tarifanwender AVH SuE)

sowie

- Trägern, die in den Arbeitsverträgen rechtlich verbindlich für das gesamte pädagogische Personal mindestens in den Punkten Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage, Inflationsausgleichszahlungen, regelmäßige Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstagerregelung sowie Jahressonderzahlung die Regelungen des TV AVH materiell im Wesentlichen gleich anwenden (analog Tarifanwender AVH SuE)

wird daher bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023 von 3,81% einmalig für 2023 um eine Zusatzfortschreibungsrate von 1,52% ergänzt werden, um eine auskömmliche Refinanzierung der pädagogischen Personalkosten sicherzustellen.

Bei allen übrigen Trägern, die nicht Tarifier AVH SuE oder nicht analog Tarifier AVH SuE sind, wird bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV des Vereinbarungsjahres 2023 von 3,81% einmalig für 2023 um eine Zusatzfortschreibungsrate von 0,76% zur Kompensation der Regenerationstage ergänzt werden.

Darüber hinaus werden alle übrigen Träger, die nicht Tarifier AVH SuE oder nicht analog Tarifier AVH SuE sind, einmalig für 2023 eine weitere Zusatzfortschreibung Inflationsausgleichsgeld 2023 von 0,53% erhalten, wenn der Träger ein Inflationsausgleichsgeld in Höhe von mindestens 2.560 Euro je Vollzeitkraft für das gesamte pädagogische Personal bis zum 31.03.2024 ausgezahlt hat und die Auszahlung der zuständigen Behörde bis zum 30.06.2024 nachweist.

Die strukturell zu berücksichtigende Zusatzfortschreibungsrate von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017 bleibt davon unberührt.

Die einmalig für das Vereinbarungsjahr 2023 vereinbarten Zusatzfortschreibungsraten werden bei der Leistungsentgeltberechnung für das Vereinbarungsjahr 2023 jeweils summiert mit

- der strukturellen Zusatzfortschreibung von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017 sowie
- der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023

auf die für das Vereinbarungsjahr 2022 ausschließlich auf Grundlage der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV ggf. unter Abzug eines Qualitätsbeitrages ermittelten Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV angewendet.

Ab dem Vereinbarungsjahr 2024 kommt wieder das Fortschreibungsverfahren nach § 19 zur Anwendung. Ergänzend gilt weiterhin, dass für alle Träger – unabhängig von ihren Tarifstrukturen – in jedem Vereinbarungsjahr bei der Leistungsentgeltberechnung eine einheitliche Zusatzfortschreibung für die sich gemäß § 19 LRV ergebenden Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV von 0,79% berücksichtigt wird.

Vor dem Hintergrund, dass in der Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita vom 10.12.2014 die Anforderung enthalten ist, dass „durch den Qualitätsbeitrag die tarifvertraglichen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung nicht gefährdet werden“, wird von der Erhebung eines Qualitätsbeitrages für 2023 von 0,5% sowie den in das Jahr 2023 verschobenen Anteil des Qualitätsbeitrages 2022 von 0,25% abgesehen werden.

Schließlich werden gezielt kleine Kitas gestärkt werden, indem für die Kostensätze für den Leitungssockel gemäß Anlage 1 Buchstabe g) LRV einmalig für das Vereinbarungsjahr 2023 die einheitliche Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023

um eine Zusatzfortschreibung von 10% ergänzt wird. Ab dem Vereinbarungsjahr 2024 wird die einmalige Zusatzfortschreibung für 2023 in diesen Kostensätzen nicht mehr berücksichtigt und es kommt wieder das Fortschreibungsverfahren nach § 19 zur Anwendung.

In 2024 werden nach Vorliegen der zur Berechnung notwendigen Indizes gemäß § 19 Abs. 2 LRV die einheitliche Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV sowie die Fortschreibungsraten nach § 19 Abs. 4 LRV 2024 in der Vertragskommission festgestellt und eine Revision der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV durchgeführt.

Es ist Aufgabe der AG LRV hinsichtlich der bei der Revision zugrunde zu legenden Datenbasis und des anzuwendenden Berechnungsverfahrens für die Bewertung der Auskömmlichkeit der mit der einheitlichen Fortschreibungsrate 2024 fortgeschriebenen Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV, einen konsensualen Lösungsvorschlag zu entwickeln.

Im Oktober 2023 wird die AG LRV beginnen, sich über die bei der Revision der Personalkostensätze anzuwendende Methodik und die zu nutzenden Datengrundlagen zu verständigen und der Vertragskommission einen konzeptionellen Vorschlag zur Beschlussfassung nach Möglichkeit noch in 2023 vorzulegen. Die Vereinbarung einmaliger Zusatzfortschreibungen ausschließlich für das Vereinbarungsjahr 2023 stellt kein Präjudiz für die Revision und die Vereinbarung der Fortschreibungsraten für das Vereinbarungsjahr 2024 dar.

3. Beschluss

A. Feststellung der Fortschreibungsraten nach § 19 Abs. 1 und Abs. 4 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023

Für das Vereinbarungsjahr 2023 beträgt die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV 3,81%, die Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 4 LRV gemäß dem Verbraucherpreisindex beträgt 6,89% und gemäß dem Baupreisindex beträgt 17,56%.

B. Änderung von § 19 LRV

Die Vertragskommission beschließt, dass der LRV wie folgt geändert werden soll:

„Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 für das Vereinbarungsjahr 2023 wird § 19 Abs. 6 LRV wie folgt neu gefasst:

(6) Die einheitliche Fortschreibungsrate nach Absatz 1, die auf Basis des Verbraucherpreisindex oder des Baupreisindex berechneten Fortschreibungsraten nach Absatz 4 sowie der ggf. zu erbringende Qualitätsbeitrag, der nach den Regelungen gemäß Anlage 4 in der Vertragskommission gemeinsam festzustellen ist, werden nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte, des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des durchschnittlichen Baupreisindex für das Vorjahr im 1. Halbjahr des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vereinbarungsjahres vereinbart. **Darüber hinaus sind bei der Fortschreibung der Personalkostensätze nach Anlage 1 Buchstabe c) dieses Vertrages ergänzende Zusatzvereinbarungen der Vertragsparteien zu berücksichtigen, sofern diese zwischen den Vertragsparteien verbindlich geschlossen werden.“**

C. Vereinbarung einmaliger Zusatzfortschreibungen für das Vereinbarungsjahr 2023

1.

- Bei Trägern, die dem TV AVH oder dem TV AWO Hamburg unterliegen (Tarifanwender AVH SuE)

sowie

- Trägern, die in den Arbeitsverträgen rechtlich verbindlich für das gesamte pädagogische Personal mindestens in den Punkten Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage, Inflationsausgleichszahlungen, regelmäßige Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstagerregelung sowie Jahressonderzahlung die Regelungen des TV AVH materiell im Wesentlichen gleich anwenden (analog Tarifanwender AVH SuE)

wird die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023 von 3,81% einmalig für 2023 um eine Zusatzfortschreibungsrate von 1,52% ergänzt.

Den Status als Tarifanwender AVH SuE hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) nachzuweisen.

Den Status als analog Tarifanwender AVH SuE hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. In dieser Bestätigung sind die im Jahr 2023 beim Träger bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit den konkreten Beträgen zumindest für die Punkte Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage, Inflationsausgleichszahlungen, regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstagerregelung sowie Jahressonderzahlung darzulegen.

Sofern es sich um einen Träger handelt, der keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kitabetrieb beauftragt, kann der Träger auch selbst eine Erklärung abgeben, in der er die vorgenannten Punkte darlegt. Aus der Erklärung hat in diesem Fall auch hervorzugehen, dass der Träger der Sozialbehörde das Recht einräumt, die abgeschlossenen Arbeitsverträge für das gesamte pädagogische Personal insoweit einsehen zu können, als sich daraus die Punkte Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage, Inflationsausgleichszahlungen, regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstagerregelung sowie Jahressonderzahlung im Hinblick auf eine analoge Tarifanwendung nachvollziehen lassen. Der Träger verpflichtet sich, Änderungen in den Arbeitsverträgen, die zur Folge haben, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zusatzfortschreibung nicht mehr erfüllt sind, umgehend der Sozialbehörde mitzuteilen. In diesem Fall oder soweit festzustellen ist, dass die Erklärung unrichtig abgegeben wurde, ist die Sozialbehörde berechtigt, für das Vereinbarungsjahr 2023 eine Korrektur der Leistungsentgelte ohne Berücksichtigung der einmaligen Zusatzfortschreibung 2023 für TV AVH-Anwender von 1,52% vorzunehmen.

2.

Bei allen übrigen Trägern, die nicht Tarifanwender AVH SuE oder nicht analog Tarifanwender AVH SuE sind, wird die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV des

Vereinbarungsjahres 2023 von 3,81% einmalig für 2023 um eine Zusatzfortschreibungsrate von 0,76% ergänzt.

3.

Sobald es der zuständigen Behörde technisch möglich ist, erhalten darüber hinaus alle übrigen Träger, die nicht Tarifier AVH SuE oder nicht analog Tarifier AVH SuE sind, einmalig für das Vereinbarungsjahr 2023 eine weitere Zusatzfortschreibung Inflationausgleichsgeld 2023 von 0,53%, wenn der Träger ein Inflationausgleichsgeld in Höhe von mindestens 2.560 Euro je Vollzeitkraft für das gesamte pädagogische Personal bis zum 31.03.2024 ausgezahlt hat und die Auszahlung der zuständigen Behörde bis zum 30.06.2024 nachweist. Als Nachweis ist vom Träger, sofern er einen Tarifvertrag rechtsverbindlich anzuwenden hat, in dem die Zahlung eines Inflationausgleichsgeldes mindestens in der vorgenannten Höhe festgelegt ist, für seinen Status als Anwender eines solchen Tarifs eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Arbeitgebervereinigung bis spätestens zum 30.06.2024 vorzulegen oder, sofern er einen Haustarifvertrag mit einer entsprechenden Regelung abgeschlossen hat, diesen bis zum vorgenannten Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen ist als Nachweis vom Träger

- entweder eine Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Trägers
- oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt, eine Bestätigung des Dienstleisters, der mit der Durchführung der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragt ist,

über die bis zum 31.03.2024 erfolgte Auszahlung des Inflationausgleichsgeldes von mindestens 2.560 Euro je Vollzeitkraft für das gesamte pädagogische Personal bis spätestens zum 30.06.2024 vorzulegen.

Sofern der Nachweis fristgerecht vorgelegt wird, wird die zuständige Behörde die Leistungsentgelte für das Vereinbarungsjahr 2023, sofern diese gemäß § 18 Abs. 2 KibG bereits vereinbart wurden, korrigieren und dabei die einmalige Zusatzfortschreibungsrate Inflationausgleichsgeld 2023 bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) für das Vereinbarungsjahr 2023 berücksichtigen. Diese Korrektur erfolgt, sobald dies der zuständigen Behörde technisch möglich ist. Sofern die o. g. Bestätigung nicht bis zum 30.06.2024 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, erfolgt keine Berücksichtigung der Zusatzfortschreibungsrate Inflationausgleichsgeld 2023 bei der Leistungsentgeltkalkulation.

4.

Die strukturell zu berücksichtigende Zusatzfortschreibungsrate von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017 bleibt davon unberührt.

5.

Die einmalig für das Vereinbarungsjahr 2023 vereinbarten Zusatzfortschreibungsraten werden bei der Leistungsentgeltberechnung für das Vereinbarungsjahr 2023 jeweils, sofern der Träger die entsprechenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung der jeweiligen Zusatzfortschreibungsrate erfüllt, summiert mit

- der strukturellen Zusatzfortschreibung von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017 und
- der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023

auf die für das Vereinbarungsjahr 2022 ausschließlich auf Grundlage der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV ggf. unter Abzug eines Qualitätsbeitrages ermittelten Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV angewendet.

6.

Ab dem Vereinbarungsjahr 2024 werden die einmaligen Zusatzfortschreibungen für 2023 in den Personalkostensätzen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV nicht mehr berücksichtigt und es kommt wieder das Fortschreibungsverfahren nach § 19 zur Anwendung. Ergänzend gilt weiterhin, dass für alle Träger – unabhängig von ihren Tarifstrukturen – in jedem Vereinbarungsjahr bei der Leistungsentgeltberechnung eine einheitliche Zusatzfortschreibung für die sich gemäß § 19 LRV ergebenden Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV von 0,79% berücksichtigt wird.

7.

Für die Kostensätze für den Leitungssockel gemäß Anlage 1 Buchstabe g) LRV wird einmalig für das Vereinbarungsjahr 2023 die einheitliche Fortschreibungsrate nach § 19 Absatz 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2023 um eine Zusatzfortschreibungsrate von 10% ergänzt. Diese einmalige Zusatzfortschreibungsrate wird mit der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV des Vereinbarungsjahres 2023 summiert und auf die für das Vereinbarungsjahr 2022 vereinbarten Kostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe g) LRV angewendet. Ab dem Vereinbarungsjahr 2024 wird die einmalige Zusatzfortschreibung für 2023 in diesen Kostensätzen nicht mehr berücksichtigt und es kommt wieder das Fortschreibungsverfahren nach § 19 zur Anwendung.